



Vorlage Nr.: V1401/16
 Datum: 22.06.2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ortsbeirat Neustadt	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	öffentlich	beschließend
Stadtrat	öffentlich	beschließend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt (2016)

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft prüft die während der Anhörung der Öffentlichkeit nach § 47d (3) BImSchG zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt abgegebenen Stellungnahmen. Er beschließt über die Abwägung, wie es aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlich ist.

2. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft nimmt das Ergebnis der Prüfung der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Neustadt vom 13.04.2015 zum Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes Äußere Neustadt vom 27.11.2014, wie es aus der Anlage 2 zur Vorlage ersichtlich ist, zur Kenntnis.
3. Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft beschließt den Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt in der Fassung vom 17.01.2017.

bereits gefasste Beschlüsse:

V3054-UK60-09 Masterplan Lärminderung (2009)

V2988/14 (UK/FH/009/2015) Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt (Öffentlichkeitsbeteiligung)

V0775/15 (UK/FH/SE/016/2016) Masterplan Lärminderung 2014

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Es wird auf den letzten Absatz der Begründung verwiesen.

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Äußere Neustadt gehört zu den Dresdner Stadtteilen mit der höchsten Lärmbetroffenheit. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der Lärmkartierung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie, die erstmalig für das Jahr 2007 durchgeführt wurde. Deshalb sah bereits der „Masterplan Lärminderung“, beschlossen am 16.03.2009, für diesen Stadtteil die Aufstellung eines teilgebietsbezogenen Lärmaktionsplanes vor (Maßnahme 7). Rechtsgrundlage für das noch im gleichen Jahr begonnene Planverfahren ist der § 47 d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die Ergebnisse der Lärmkartierung 2012 bestätigten die hohe Lärmbetroffenheit in dem Stadtteil. Folgerichtig verlangt der Masterplan Lärminderung 2014, beschlossen am 04.01.2016, die kurzfristige Fertigstellung dieses Lärmaktionsplanes (Maßnahme 2.1). Mit der Vorlage wird der unter Beteiligung der Fachämter und der Öffentlichkeit erstellte Entwurf des Teilgebiets-Lärmaktionsplan dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Um zu gewährleisten, dass die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhielt, an der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken (§ 47 d Absatz 3 BImSchG), wurde ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 11.01.2010 bis zum 11.02.2010 statt. Dazu wurde der Vorentwurf öffentlich ausgelegt und am 21.01.2010 eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Anschließend wurde der Vorentwurf unter Begleitung des ämterübergreifenden Arbeitskreises Lärminderung in Auseinandersetzung mit den eingegangenen Hinweisen und Anregungen überarbeitet. Im Jahr 2013 fand eine inhaltliche Fortschreibung statt. Diese berücksichtigt die im Plangebiet mittlerweile eingetretenen Änderungen und die Ergebnisse der Lärmkartierung aus dem Jahr 2012. Der überarbeitete Entwurf wurde, nachdem er durch den Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft des Stadtrates am 01.06.2015 gebilligt worden war, vom 17.11.2015 bis zum 17.12.2015 öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht, um der Bevölkerung nochmals eine Mitwirkung zu ermöglichen. Am 1. Dezember 2015 wurde die Öffentlichkeit in einer Bürgerversammlung über den Planentwurf informiert und zu den vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen angehört. Dazu diente auch die vorgelagerte Bürgersprechstunde. Bis zum 15. Januar 2016 bestand die Möglichkeit zur Stellungnahme. Parallel zur Bevölkerung wurden auch die Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung eingeladen. Die eingegangenen Hinweise sind in der Anlage 1 zur Vorlage zusammengestellt worden. Jeder Hinweis ist mit einem Votum und mit einem Abwägungsvorschlag versehen worden. Hinweise, die berücksichtigt werden konnten, führten zu einer Änderung des Planentwurfes.

Bereits mit dem Offenlagebeschluss des Fachausschusses wurde der Auftrag erteilt, die in der Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Neustadt vom 13. April 2015 genannten Punkte zu prüfen. Diese Prüfung wurde vom Stadtplanungsamt, Straßen- und Tiefbauamt und Umweltamt vorgenommen und führte zu zwei Änderungen am Plan. Das Ergebnis wird mit der Anlage 2 zur Vorlage wiedergegeben.

Der Teilgebiets-Lärmaktionsplan nimmt eine Analyse der verkehrlichen und strukturellen Ausgangssituation in der Äußeren Neustadt vor und stellt die Konflikte dar, die sich aus der kartierten Lärmbelastung ergeben. Um auch den künftigen Entwicklungen im Gebiet Rechnung zu tragen und diesen – wo notwendig – unter Lärmaspekten gegensteuern zu können, werden die prognostizierten Veränderungen der Verkehrsstärken bis zum Jahr 2025 aufgezeigt.

Im zentralen Teil des Teilgebiets-Lärmaktionsplanes werden die Lärminderungsmaßnahmen beschrieben. Dabei werden unter dem Blickwinkel der Lärminderung Maßnahmen berücksichtigt, die Teil anderer städtischer Planungen sind – wie z. B. des vom Stadtrat im Jahr 2011 beschlossenen „Verkehrlichen Rahmenplanes Äußere Neustadt“ – oder auf solche Bezug genommen (siehe auch Anlage 1 des Planentwurfes). Sie werden um weitere geeignete Maßnahmen u. a. aus der Öffentlichkeitsbeteiligung ergänzt, um daraus eine Gesamtkonzeption für den Stadtteil zu entwickeln. Dargestellt werden die mögliche zeitliche Einordnung für die Umsetzung der Maßnahmen, ihr Lärminderungspotenzial und die Größenordnung der für die Umsetzung der Maßnahmen anfallenden Kosten. Mit Blick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung werden auch die fachlichen Grundlagen und allgemeine Strategien zur Reduzierung von Verkehrslärm aufgezeigt (Anlage 2 des Planentwurfes). Es folgen eine tabellarische Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen (Anlage 3 des Planentwurfes) und die Stellungnahmen zu den einzelnen Anregungen und Bedenken der Bürgerinnen und Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Lärmaktionsplanes (Anlage 4 des Planentwurfes).

Der Lärmaktionsplan ist ein Strategieplan. Er entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung für oder gegen die Bürgerinnen und Bürger. Nach § 47 d Absatz 6 i. V. § 47 Absatz 6 BImSchG sind die in einem Lärmaktionsplan festgeschriebenen Maßnahmen durch die zuständigen Behörden nach dem BImSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Der Lärmaktionsplan hat somit eine interne Bindungswirkung für Behörden, und zwar nicht nur für die Gemeinde, sondern für alle Träger öffentlicher Verwaltung. Die besonderen fachgesetzlichen Vorschriften (z. B. das Abwägungsgebot) werden jedoch durch die Inhalte eines Lärmaktionsplanes nicht verdrängt. Demzufolge haben die zuständigen Behörden planungsrechtliche Festsetzungen in Lärmaktionsplänen bei ihren Fachplanungen einzubeziehen und soweit wie möglich zu berücksichtigen. Eine strikte Beachtungspflicht besteht damit allerdings nicht [Freistaat Sachsen; Hinweise für die Lärminderungsplanung – Informationsbroschüre für Städte und Gemeinden, Dresden 2013]. Die Umsetzung der Maßnahmen, die die Regelung des Straßenverkehrs betreffen, erfolgt in Abhängigkeit vom Ergebnis einer Einzelfallprüfung durch die Straßenverkehrsbehörde nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Dabei hat die Straßenbehörde sowohl die Interessen der Anlieger/-innen, von übermäßigem Lärm verschont zu bleiben, als auch die Belange des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer/-innen in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden auch die Geräuschbelastung in der Umgebung der Straße und die durch die Maßnahme zu erwartende Pegelminderung nach den dafür gültigen Lärm-schutzrichtlinien berechnet und bewertet.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind neben den rechtlichen auch die finanziellen Rahmenbedingungen zu beachten. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind entsprechend der politischen Priorisierung aus den Budgets der betreffenden Geschäftsbereiche bereitzustellen. Eine zusätzliche Mittelbereitstellung aus dem Gesamthaushalt ist aus dem vorliegenden Teilgebiets-Lärmaktionsplan nicht abzuleiten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Entwurf vom 27.11.2014,

Anlage 2: Anmerkungen zur Beschlussempfehlung des Ortsbeirates Neustadt
zum Entwurf vom 27.11.2014,

Anlage 3: Teilgebiets-Lärmaktionsplan Äußere Neustadt (Entwurf vom 17.01.2017)

Dirk Hilbert